

Satzung
der Gemeinde Echem über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Straßenausbaubeitragsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.73 – jeweils in der z.Z. geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Echem am 16. April 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- 1.) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerzonen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Bundesbaugesetz nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentl. Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- 2.) Beträge werden nicht erhoben für
 - (a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen,
 - (b) Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 - (c) Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- 1.) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 - 1) den Erwerb (einschließlich aufstehender bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentl. Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
 - 2) die Freilegung der Fläche;
 - 3) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 - 4) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;

- 5) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - (a) Randsteinen und Schrammborden,
 - (b) Rad- und Gehwegen,
 - (c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - (d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - (e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - (f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - (g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - 6) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- 2.) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung bestimmen, dass über die in Nr. 1 und 2.) genannten Kosten hinaus weitere genau zu bezeichnende Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1.) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- 2.) Der Aufwand wird für die einzelne Maßnahme an der öffentlichen Einrichtung ermittelt. Er kann auch für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können.
- 3.) Für mehrere Straßen, die für sich jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung darstellen und als solche selbstständig hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert werden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden, wenn sie für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden und der Anteil der Beitragspflichtigen zu jeder Straße gleich hoch ist.

§ 4

Anteil der Gemeinden und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- I.) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragspflichtigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- II.) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 - 1.) bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 v.H.
 - 2.) bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - (a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H.

- (b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.
 - (c) für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - (d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.
- 3.) bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
- (a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 30 v.H.
 - (b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.
 - (c) für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - (d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.
- 4.) bei Fußgängerzonen 50 v.H.
- III. Die Erhebung von Beiträgen bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG wird durch Sondersatzung geregelt.
- IV. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- V. Im Falle von § 2 Nr. IV wird der Anteil der Beitragspflichtigen in der ergänzenden Satzung bestimmt.
- VI. Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Nr. II abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Verteilung sprechen.

§ 4 a **Vorteilsbemessung in Sonderfällen**

- 1.) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl bebauten oder bebaubaren und gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken als auch landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht zulässig ist, besondere wirtschaftliche Vorteile, so ist der von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand gemäß § 4 II im Verhältnis von 2:1 auf die bebauten oder bebaubaren und gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke einerseits sowie die landwirtschaftlich

genutzten Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht zulässig ist, andererseits zu verteilen.

- 2.) Bei einer erstmaligen Anlegung, einer Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eines einseitigen Gehweges wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke an beiden Straßenseiten als gleich hoch bemessen und deshalb der umlagefähige Aufwand grundsätzlich auf die Grundstücke an beiden Straßenseiten verteilt.

§ 5 Verteilungsregelung

Der nach § 4 bzw. § 4 a auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 5 a eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

1. Als Grundstücksfläche gilt

- (a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- (b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- (c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. (e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- (d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. (a) – (c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

- 2.) Bei den in Ziff. 1 lit. (e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Ziff. 1 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Ziff. 1 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- 3.) Die nach Ziff. 1 und Ziff. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
- (a) mit 0,3, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten);
 - (b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§6 BauNVO) überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - (c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
 - (d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.
- 4.) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2 S. 2 gilt
- (a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin gesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
 - (b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - (c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - (d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - (e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von 2 Vollgeschossen;

- (f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. (a) – (e) überschritten wird;
- (g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,8 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

§6 Beitragspflichtige

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und Ausspruch der Kostenspaltung, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes.

§ 8 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 9 Kostenspaltung

- 1.) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag erhoben werden für
 - (a) den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 - (b) die Freistellung,

- (c) die Fahrbahn (Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
- (d) die Radwege,
- (e) die Gehwege,
- (f) die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
- (g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- (h) die Parkflächen,
- (i) die Grünanlagen.

2.) Ziffer 1 findet bei einer Abschnittsbildung (§ 3 Ziff. 2) entsprechende Anwendung.

3.) Der Aufwand für

- (a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- (b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- (c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- (d) die anteiligen Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Ziff. 6)

wird den Kosten der Fahrbahn (Ziff. 1 lit. (c) zugerechnet.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

§ 11 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig trifft die Satzung vom 27.11.1978 außer Kraft.

Echem, den 17. April 1984

(Plambeck)
Bürgermeister

(Zieseniß)
Gemeindedirektor